



Ivo Bach und Maren Wöbbing

Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?

NJW 2020, 2672-2678

Mit seiner neuen Warenkauf-RL intendiert der europäische Gesetzgeber nicht nur eine Harmonisierung des Kaufrechts, sondern versucht gleichzeitig, eine Lenkungswirkung zu nachhaltigem Verbraucherverhalten zu erzielen. Entscheidendes Instrument dafür ist die Einführung eines objektiven Haltbarkeitserfordernisses. Bei näherer Betrachtung gehen die konkret vorgesehenen Regelungen jedoch nicht über den bisherigen Status quo hinaus; das Ziel, einen Anreiz zu Kauf und Herstellung langlebigerer Waren zu schaffen, wird verfehlt. Allerdings bietet die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber ausreichend Spielraum, eine entsprechende Lenkungswirkung im Rahmen der Umsetzung doch noch zu erreichen.

I. Einleitung

Naturwissenschaftler sind sich zwischenzeitlich weitgehend einig: Der weltweite Klimawandel ist menschengemacht; er ist vornehmlich auf den enormen Ausstoß an CO₂ und Methan zurückzuführen.¹ Politik und Gesellschaft reagieren (wobei man über das Tempo sicher streiten kann): Gesetzespakete zum Klimaschutz werden beschlossen; einige Kommunen rufen den Klimanotstand aus und prüfen fortan jedes Vorhaben auf seine Klimaverträglichkeit.² Auch in der Rechtswissenschaft fasst das Thema langsam Fuß. Im Fokus steht dabei – natürlich – das Öffentliche Recht. Aber auch das Zivilrecht kann eine beachtliche Lenkungswirkung erzielen. Dies ist in Bezug auf ökonomische Effizienz (Vermeidung von Transaktionskosten) vielfach untersucht und belegt,³ gilt aber natürlich in gleicher Weise für ökologische Effizienz (Nachhaltigkeit⁴). In der Tat sind erste Schritte zu einer Art „ökologischen Analyse des Rechts“ zu verzeichnen.⁵ Dieser Beitrag soll diesen Weg fortsetzen und das Haltbarkeitserfordernis der neuen EU-Warenkauf-RL (WKRL)⁶ unter die Lupe nehmen.

Zwar ist die WKRL Teil der Digitalisierungsstrategie, zielt also gar nicht primär auf eine ökologische Lenkungswirkung. Dennoch enthält Art. 7 I Buchst. d WKRL eine potenziell nachhaltigkeitsfördernde Neuerung gegenüber der Vorgängerregelung in der Verbrauchsgüterkauf-RL (VGKRL) von 1999: Die Kaufsache muss künftig nicht nur in Bezug auf ihre Qualität, sondern auch in Bezug auf „sonstige Merkmale – einschließlich ihrer Haltbarkeit (...) – dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist (...)“. Dem Merkmal der Haltbarkeit ist dabei ein ausführlicher Erwägungsgrund (Nr. 32) gewidmet, in dem sich notiert findet, auf welchen Überlegungen es basiert:

„Die Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren ist wichtig für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft.“

Um diese Ziele zu erreichen, seien zwar „produktspezifische Rechtsvorschriften“ am besten geeignet, die WKRL solle, so die Erwägung, diese Vorschriften jedoch ergänzen. Das objektive Haltbarkeitserfordernis soll demnach einen Anreiz zur Herstellung langlebigerer Waren schaffen. Das Ziel lautet also in der Tat: Nachhaltigkeit.

Es bleibt die Frage, ob mit dem Haltbarkeitserfordernis tatsächlich eine Änderung des Status quo verbunden ist oder zumindest bei entsprechender „ökologischer Auslegung“ verbunden sein kann. Den Status quo bildet dabei die VGKRL. Sie ist allerdings im Unterschied zur neuen WKRL

[↑ NJW 2020, 2672 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2673 ↓](#)

nicht vollharmonisierend ausgestaltet, ermöglicht es den Mitgliedstaaten also in gewissem Umfang – nämlich zugunsten des Verbrauchers –, von ihren Vorgaben abzuweichen. Weil eine Untersuchung der Umsetzungsregeln in allen EU-Staaten den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, soll das deutsche Kaufrecht den Vergleichsmaßstab bilden (wohlwissend, dass andere Staaten – allen voran Finnland und die Niederlande – Regelungen geschaffen haben, die in Bezug auf das Ziel einer ökologischen Lenkungswirkung den Deutschen ein Stück weit voraus sind⁷).

II. Der Status quo im BGB

1. Die Behandlung nachträglich eintretender Mängel

Eine Kaufsache ist gem. § 434 I BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat (S. 1), sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (S. 2 Nr. 1) oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und die übliche Beschaffenheit aufweist (S. 2 Nr. 2). Die im hiesigen Kontext entscheidenden beiden Worte lauten: bei Gefahrübergang. Sie finden sich zwar nur in Satz 1, beziehen sich aber nach allgemeiner Ansicht auch auf die Mangelvarianten des Satzes 2.⁸ Ändert sich die Beschaffenheit der Sache nach Gefahrübergang, begründet dies also keinen „nachträglichen“ Sachmangel. Der gekaufte Fernseher muss im Zeitpunkt der Lieferung funktionieren; wie lange er dann hält, ist (jedenfalls im Ausgangspunkt) gleichgültig.

Etwas anderes gilt selbstverständlich dann, wenn der spätere Defekt auf Umständen beruht, die schon im Zeitpunkt der Lieferung bestanden, wenn der spätere Mangel bei Gefahrübergang also schon angelegt war.⁹ Dann begründen diese Umstände (nicht: der spätere Funktionsverlust) einen Sachmangel. Dass dieser (Grund-)Mangel nicht erkennbar war, schadet nicht; § 434 I S. 1 BGB verlangt nur das Vorhandensein, nicht aber auch die Erkennbarkeit eines Mangels bei Gefahrübergang.¹⁰ Konkret: Reißt der – zwischenzeitlich berühmte – Zahnriemen eines Pkw einige Monate nach der Lieferung, weil das verwendete Material von minderer Qualität war, so entsteht der Mangel nicht erst mit dem Reißen des Riemens, sondern er liegt in dessen minderwertiger Qualität und besteht damit schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.¹¹

Allerdings muss der Käufer den (Grund-)Mangel beweisen; er muss also beweisen, dass der Zahnriemen aus minderwertigem Material gefertigt wurde. Das ist in aller Regel schwierig, teuer und mit dem Risiko eines Misserfolgs behaftet. Die Suche nach einem Grundmangel ist dementsprechend oftmals unverhältnismäßig – je geringer der Wert der Kaufsache, umso eher wird der Käufer diese Suche scheuen und seinen Anspruch auf Mängelgewährleistung aus verhaltensökonomischen Gründen nicht weiterverfolgen (rationale Apathie¹²).

Für Verbraucherverträge normiert § 477 BGB jedoch eine Beweislastumkehr: Bei Mängeln, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigen, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Diese Beweislastumkehr erspart dem Verbraucher die Suche nach dem Grundmangel. Er kann sich unmittelbar auf den „Haupt“-Mangel stützen – den gerissenen Zahnriemen, den Motorschaden oder allgemein: den Funktionsverlust. Zwar lag dieser Mangel zweifellos nicht bereits bei Gefahrübergang vor (die Sache hat ja zunächst funktioniert), so dass die Vermutung an sich fehlgeht.¹³ Allerdings ist § 477 BGB weit auszulegen; dafür sprechen Wortlaut, Systematik und Telos der Norm:

Nach dem Wortlaut beschränkt sich die Vermutung gerade nicht darauf, dass der konkrete Hauptmangel bereits bei Vertragsschluss vorlag, sondern erstreckt sich darauf, dass die Sache – irgendwie – mangelhaft war. Teleologisch ist zu berücksichtigen, dass § 477 BGB weitgehend leerliefe, könnte sich der Verkäufer in dem (praktischen Regel-)Fall eines plötzlichen Funktionsverlusts mit dem Hinweis darauf aus der Affäre ziehen, die Kaufsache habe ja unstreitig zunächst funktioniert. In systematischer Hinsicht dient § 477 BGB der Umsetzung des Art. 5 III VGKRL, der seinerseits – wie der EuGH ausdrücklich festgestellt hat¹⁴ – die Vermutung umfasst, dass ein später auftretender Hauptmangel bereits bei Gefahrübergang angelegt gewesen sei.¹⁵

Ein Verbraucher ist also in den ersten sechs Monaten nach Lieferung bereits heute gut geschützt: Zeigt sich in dieser Zeit ein Mangel, muss der Verkäufer beweisen, dass jener Mangel nicht bereits bei Gefahrübergang angelegt war, sondern auf einem nachträglich eingetretenen Umstand beruht. Dabei gilt für den Verkäufer dasselbe wie außerhalb des § 477 BGB für den Käufer: Dieser Beweis wird ihm selten gelingen; ihn anzutreten, birgt ein oftmals unverhältnismäßiges Kostenrisiko. Überspitzt wird man sagen können: Faktisch gilt im Verbrauchsgüterkauf eine Haltbarkeitsgarantie von sechs Monaten (falls die Kaufsache überhaupt so lange haltbar sein muss, versteht sich; bei frischen Lebensmitteln, auf denen sich nach einigen Wochen erste Schimmelsporen zeigen, ist die Vermutung mit der Natur der Sache bzw. des Mangels unvereinbar, § 477 Hs. 2 BGB).

2. Bestimmung der erforderlichen Haltbarkeit

Kann der Käufer beweisen oder wird zu seinen Gunsten vermutet, dass der eingetretene Funktionsverlust seine Ursache in der Qualität der Kaufsache hat, so begründet dies nur dann einen Mangel, wenn eine bessere Qualität, sprich: eine

längere Haltbarkeit vertraglich geschuldet war. Ob dem so ist, bemisst sich nach den Kriterien des § 434 I BGB.

Theoretisch können die Parteien eine bestimmte Haltbarkeit vereinbaren. In der Praxis kommen derartige Vereinbarungen allerdings kaum vor. Anzunehmen haben wird man sie nur in denjenigen Fällen, in denen der Hersteller eines Produkts (regelmäßig: aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe) ein Mindesthaltbarkeitsdatum angibt; dann dürfte diese Mindesthaltbarkeit entlang der Handelskette jeweils im Verhältnis Verkäufer-Käufer konkludent mitvereinbart sein.

[↑ NJW 2020, 2673 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2674 ↓](#)

Kaum häufiger dürften Abreden zum Verwendungszweck iSd § 434 I 2 Nr. 1 BGB sein, aus denen sich mittelbar eine Mindesthaltbarkeit ableiten lässt (etwa weil sich die geplante Verwendung über einen gewissen Zeitraum erstreckt und dementsprechend eine Haltbarkeit innerhalb dieses Zeitraums erfordert¹⁶). Hier stellt sich zudem in rechtlicher Hinsicht die Frage, ob die Dauer der Verwendung überhaupt von der Zweckabrede umfasst sein kann. Daran wird man angesichts der restriktiven Haltung des *BGH* zweifeln müssen: Schon konkrete Eigenschaften wie die Geschwindigkeit, mit der eine Maschine arbeitet, unterstellt der *BGH* nicht mehr dem Merkmal der Zweckeignung.¹⁷ Erst recht dürfte er dementsprechend wohl die Dauer, für die die Kaufsache ihren Zweck erfüllen soll, unberücksichtigt lassen.¹⁸

Fehlt es an einer vertragsspezifischen Haltbarkeitsabrede, so richtet sich die geschuldete Qualität danach, was „bei Sachen der gleichen Art üblich ist“ (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB).¹⁹ Dann muss festgestellt werden, wie lange sich Sachen der gleichen Art üblicherweise halten. Das fällt in der Praxis schwer: Gesetzliche Richtwerte zur üblichen Lebensdauer von Waren gibt es nur sehr punktuell für einzelne Produktgruppen (zB für Leuchtmittel²⁰). Ähnlich begrenzt ist die Kasuistik: Einschlägige Rechtsprechung findet sich nahezu ausschließlich in Bezug auf Kraftfahrzeuge.²¹ Anderweitige Informationsquellen, wie Fachzeitschriften oder die Angaben der Stiftung Warentest, sind selten ergiebig.²² In vielen Fällen ist es für die Gerichte daher schwierig bis unmöglich, eine Feststellung zur üblichen Haltbarkeit einer Ware zu treffen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Praxis in den Niederlanden, wo sich die Gewährleistungsfrist bereits heute an der gewöhnlichen Lebensdauer von Waren ausrichtet.²³ Hier erstellt ein Wirtschaftsverband eine Liste,²⁴ in der die Haltbarkeit einzelner Produkte bzw. Produktgruppen angegeben wird – und zwar differenziert nach Qualitätsstufen (wobei die Einteilung in Qualitätsstufen auf Basis des Preises erfolgt).²⁵ Auch dieser Ansatz erfasst indes nicht alle Produktgruppen und kann aufgrund des groben Rasters nur einen ersten Richtwert bieten.²⁶

3. Zusammenfassung

Nach derzeit geltender Rechtslage begründet ein vorzeitiger Funktionsverlust nur dann einen Mangel, wenn er auf einer minderen Qualität der Kaufsache gründet. Die Kaufsache ist also dann mangelhaft, wenn ihrer Qualität nach nicht zu erwarten ist,

dass sie während eines bestimmten (regelmäßig: des üblichen) Zeitraums funktionstüchtig bleibt. Hinsichtlich der Bestimmung der üblichen Haltbarkeit sieht sich der Käufer (und sehen sich letztlich auch die Gerichte) vielfach einem Informationsdefizit ausgesetzt. Zudem obliegt es dem Käufer, die mindere Qualität, die zu einem vorzeitigen Verschleiß geführt hat, zu beweisen. Beim Verbrauchsgüterkauf hilft immerhin § 477 BGB, wonach ein binnen sechs Monaten nach Lieferung auftretender Funktionsverlust eine Vermutung für die mindere Qualität begründet.

III. Das Haltbarkeitserfordernis der WKRL

1. Ausgangspunkt: objektive Anforderung der „Haltbarkeit“

Die Haltbarkeit der Kaufsache hat in der WKRL zumindest auf den ersten Blick eine Aufwertung erfahren. Haltbarkeit ist nun eine objektive Anforderung, die jeder Kaufvertrag an die Ware stellt. Art. 7 I Buchst. d WKRL normiert:

„Zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit müssen die Waren (...) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale – einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit – dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist (...).“

Wie eingangs erwähnt, findet sich in Erwägungsgrund 32 ein Hinweis auf das rechtspolitische Ziel der Haltbarkeitsanforderung: „die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten“.

2. Einschränkung: Inkonsistente Regelung

Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch Zweifel, ob der Gesetzgeber seiner Richtlinie tatsächlich das Rüstzeug mitgegeben hat, um dieses Ziel zu erreichen. Zumindest bei klassischer Auslegung der Richtlinienvorschriften bleibt nämlich alles beim Alten. Das beginnt mit der Definition des Begriffs der Haltbarkeit: Nach Art. 2 Nr. 13 WKRL meint die Richtlinie damit „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten“. Haltbarkeit heißt also nicht, dass die Ware ihre Funktion und Leistung tatsächlich behält, sondern nur, dass sie die Fähigkeit dazu besitzt – genau wie bisher.

Auch in Bezug auf den Beurteilungszeitpunkt ändert sich nichts: Nach wie vor haftet der Verkäufer nur für Vertragswidrigkeiten, die zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen (Art. 10 I WKRL). Dass hinterher ein Funktionsverlust eintritt, ist also für sich genommen unbeachtlich;

entscheidend ist, ob der Funktionsverlust auf einer Ursache beruht, die bereits bei Lieferung vorhanden (oder zumindest angelegt) war.²⁷

Es bleibt also dabei: Der nachträgliche Funktionsverlust stellt nicht als solcher einen Mangel dar, sondern nur dann, wenn er auf einer minderen Qualität der Kaufsache gründet. Das ist indes keineswegs überraschend; es ist viel-

[↑ NJW 2020, 2674 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2675 ↓](#)

mehr selbstverständlich: Ein Funktionsverlust, der auf äußeren Umständen oder gar darauf beruht, dass der Käufer die Sache unsachgemäß behandelt hat, kann keinen Mangel darstellen. Die Gretchenfrage lautet: „Wie hast Du es mit der Beweislast?“

Die Definition des Haltbarkeitsbegriffs und die Regelung zum Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit deuten darauf hin, dass auch diese Gretchenfrage so zu beantworten ist wie bisher, nämlich zulasten des Käufers. Zwar wird die allgemeine Beweislastumkehr von derzeit sechs Monaten auf ein ganzes Jahr verdoppelt,²⁸ aber eine darüber hinausgehende Sonderregel für den Nachweis mangelnder Haltbarkeit ist nicht vorgesehen. Tritt der Funktionsverlust mehr als ein Jahr nach Lieferung ein, ist der Käufer darauf angewiesen, dessen Ursache beweisen zu können. Die WKRL begnügt sich also damit, die faktische Haltbarkeitsgarantie von sechs Monaten auf ein Jahr auszudehnen.

Geradezu konterkariert wird das Ziel der Nachhaltigkeit durch eine weitere zeitliche Beschränkung: Nach Art. 10 I WKRL haftet der Verkäufer nur für solche Vertragswidrigkeiten, die innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung offenbar werden. Damit legt die Richtlinie letztlich eine Höchsthaltbarkeitsdauer fest: Länger als zwei Jahre muss kein Produkt halten, auch eine Waschmaschine und ein Auto nicht.

Faktisch ergibt sich damit folgendes Gesamtbild: Im ersten Jahr haftet der Verkäufer regelmäßig, im zweiten nur noch ausnahmsweise, im dritten gar nicht mehr. Für langlebige Waren läuft das Haltbarkeitserfordernis weitgehend leer. Dieses Ergebnis passt nicht zu der vollmundigen (Erwägungsgrund 32) Aufnahme des Haltbarkeitserfordernisses in Art. 7 II Buchst. d WKRL: Die WKRL enthält – abgesehen von der generellen Verlängerung des Beweislastumkehrzeitraums – im Ergebnis keine einzige Neuerung diesbezüglich. Die Aufnahme des Haltbarkeitserfordernisses in den Katalog der objektiven Anforderungen erschöpft sich in Symbolik. Das Ziel, Nachhaltigkeit zu fördern, wird verfehlt.

IV. Verbleibende Möglichkeiten einer Effektivierung des Haltbarkeitserfordernisses

1. Erster Schritt: Teleologische Auslegung der Richtlinienvorschriften

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich der WKRL mit dem – auch auf europäischer Ebene zu Verfügung stehenden – Werkzeug der teleologischen Auslegung ein anderes Ergebnis entnehmen lässt als dasjenige, das sich bei unbedarfter Lesart aufdrängt. Der Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage kann nur Erwägungsgrund 32 sein. Neben der oben zitierten Zielbestimmungen findet sich dort auch folgende Passage:

„Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie eine Haltbarkeit haben, die für Waren derselben Art üblich ist und die der Verbraucher in Anbetracht der Art der spezifischen Waren, einschließlich der möglichen Notwendigkeit einer vernünftigen Wartung der Waren, wie etwa der regelmäßigen Inspektion oder des Austausches von Filtern in einem Auto (...) vernünftigerweise erwarten kann. Bei der Beurteilung sollten auch alle

anderen maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, wie beispielsweise der Preis der Ware und die Intensität oder Häufigkeit der Verwendung seitens des Verbrauchers.“

Das angeführte Auto-Beispiel zeigt zunächst einmal, dass es dem Gesetzgeber nicht nur um die Haltbarkeit kurzlebiger Waren ging, sondern auch und gerade um langlebige Produkte. Die Passage weist zudem einen Weg, wie die Frage der Haltbarkeit in der Praxis gehandhabt werden kann: über die konkreten Umstände des Einzelfalls. Zeigt sich ein Funktionsverlust während des zweiten Jahres nach Lieferung, so ist ein Haltbarkeitsmangel anzunehmen, wenn der Käufer darlegt (und ggf. unter Beweis stellt), dass er die Kaufsache bestimmungsgemäß genutzt und gepflegt hat. Um dem Ziel der Richtlinie gerecht zu werden, dürfen die Anforderungen an den diesbezüglichen Beweis nicht überspannt werden. Es sollte regelmäßig genügen, wenn der Käufer nachweisen kann, dass er grundsätzlich umsichtig und pfleglich mit seinem Eigentum umgeht. Im Autobeispiel dürfte dementsprechend der Nachweis regelmäßiger Inspektionen und einer generell motorschonenden Fahrweise genügen.

Derart niedrige Anforderungen an das Beweisniveau (die über den *effet utile* im nationalen Recht Berücksichtigung finden müssten²⁹) kommen freilich einer Vermutungsregelung sehr nahe: Wenn der Käufer andere Ursachen glaubhaft ausschließen kann, wird auf Basis des Funktionsverlusts auf einen Haltbarkeitsmangel geschlossen. Vor diesem Hintergrund mag man gewisse systematische Zweifel an diesem Auslegungsvorschlag hegen: Immerhin ordnet Art. 10 I WKRL eine entsprechende Vermutung ausdrücklich nur für das erste Jahr nach Lieferung an; sie auch für das zweite Jahr in die Richtlinie hineinzulesen, würde diese zeitliche Begrenzung aushöhlen. Ein solches *argumentum e contrario* greift indes zu kurz, weil die Vermutungen nicht völlig deckungsgleich sind: Diejenige des Art. 10 I WKRL für das erste Jahr gilt bedingungslos; danach ist sie an die Bedingung der „bestimmungsgemäßen Nutzung“ geknüpft.

2. Zweiter Schritt: Ausnutzen der Öffnungsklausel in Art. 10 III WKRL

a) Haltbarkeitsabhängiger Haftungszeitraum

Die Grenze für jedwede Annahme eines Haltbarkeitsmangels liegt in der Zwei-Jahres-Frist des Art. 10 I WKRL. Für Mängel, die später offenbar werden, haftet der Verkäufer nicht. Immerhin enthält Art. 10 III WKRL eine Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaaten freistellt, längere Fristen einzuführen (oder beizubehalten). *De lege ferenda* wäre es zu begrüßen, wenn der deutsche Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde.³⁰ Zwar würde dies dem Harmonisierungsziel der WKRL in gewisser Weise zuwiderlaufen. In der Sache aber erscheint es widersinnig, bei Produkten, die länger als zwei Jahre halten sollen, eine Haftung des Verkäufers – und damit letztlich die Haltbarkeitsanforderung als solche – auf zwei Jahre zu begrenzen.³¹

Mehr noch: Es erscheint widersinnig, für kurz- und langlebige Produkte ein und dieselbe Haftungsdauer vorzusehen. Vorzugswürdig ist es vielmehr, vollständig auf starre Fristen zu verzichten und die Fristen stattdessen – wie dies

[↑ NJW 2020, 2675 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2676 ↓](#)

bereits in Finnland und den Niederlanden praktiziert wird³² – produktspezifisch zu bestimmen, also letztlich an die übliche Haltbarkeit der jeweiligen Kaufsache anzuknüpfen.³³

b) Obliegenheit des Verkäufers zur Angabe einer Mindesthaltbarkeit

Eine solche Regelung würde für sich genommen jedoch zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit führen. Wie oben dargestellt, ist die übliche Haltbarkeitsdauer einer Kaufsache in der Praxis oftmals schwer zu bestimmen.

Dieses Defizit lässt sich jedoch durch eine vergleichsweise einfache Maßnahme überwinden: durch ein Bestimmungsrecht des Verkäufers (und damit in praxi letztlich des Herstellers). Ihm müsste die Möglichkeit eingeräumt werden, die Haltbarkeit des von ihm verkauften Produkts frei zu bestimmen (sei es in Form einer Nutzungsdauer, sei es in Form einer Anzahl von Nutzungsvorgängen). Sofern der Verkäufer die Haltbarkeit gut sichtbar auf dem Produkt – oder beim Versandhandel: in der Produktbeschreibung – angibt, sollte diese Angabe ausschlaggebend sein. Nur wenn eine Angabe zur Haltbarkeit fehlt, sollten objektive Kriterien maßgeblich sein; dann sollte allerdings die bestmögliche Haltbarkeit den Maßstab bilden. Zu deren Bestimmung könnten insbesondere die Angaben anderer Hersteller als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Dem Verkäufer ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der geschuldeten Haltbarkeit einzuräumen, scheint auf den ersten Blick dem Ziel der Nachhaltigkeit eher abträglich denn förderlich zu sein. Der Gewinn eines solchen Bestimmungsrechts liegt jedoch darin, dass damit faktisch eine Bestimmungsobliegenheit einhergeht: Ohne verkäuferseitige Bestimmung gilt die bestmögliche Haltbarkeit als Maßstab. Will der Verkäufer diesen Maßstab vermeiden, muss er den Verbraucher über die (abweichende) Haltbarkeit seines Produkts informieren. Diese Information dürfte die Kaufentscheidung des Verbrauchers maßgeblich zugunsten langlebiger Produkte beeinflussen und so das Ziel nachhaltigen Verbraucherverhaltens fördern.³⁴ Langlebigere – und damit nachhaltigere – Waren dürften sich langfristig im Binnenmarkt stärker durchsetzen, Hersteller entsprechend auf solche Waren setzen.

Kehrseite eines Selbstbestimmungsrechts wäre allerdings grundsätzlich die Möglichkeit des Verkäufers, eine unrealistisch niedrige Haltbarkeitsdauer anzusetzen und so die Haftungsdauer zu begrenzen. Jenseits der Missbrauchsgrenze lässt sich derartigen Versuchen durch § 242 BGB begegnen. Diesseits dürfte eine Sanktionierung verbraucherfeindlicher Haltbarkeitsangaben nicht erforderlich sein. Zum einen dürften die üblichen Marktmechanismen dazu führen, dass sich die Hersteller in Bezug auf die Mindesthaltbarkeit eher über- als unterbieten. Zum anderen fällt der Verbraucher im Fall einer (zu) kurzen Haltbarkeitsangabe weich – jedenfalls so weich, wie die WKRL ihn bettet. Er fällt in die von Art. 10 I WKRL vorgegebene zweijährige Haftungsdauer. Sie zu unterschreiten, ist dem nationalen Gesetzgeber nicht gestattet. Die hier vorgeschlagene haltbarkeitsabhängige Haftungsdauer kann die

produktunabhängige zweijährige Grundhaftungsdauer aus Art. 10 I WKRL nur verlängern, nicht aber verkürzen.

Ein gewisses Problem liegt allerdings darin, dass Art. 7 V WKRL einseitigen Erklärungen des Verkäufers nur unter bestimmten Voraussetzungen Wirkung beimisst: Eine objektive Anforderung muss nur dann nicht erfüllt werden, wenn der Verbraucher vom Verkäufer „eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den (...) objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und [der Verbraucher] bei Abschluss des Kaufvertrags dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat“. Der hohen Anforderung einer ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung wird der bloße Verkauf unter Angabe einer (Mindest-)Haltbarkeitsdauer nicht gerecht. Dennoch steht Art. 7 V WKRL der hier vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen: Die Angabe der Haltbarkeitsdauer wirkt gerade nicht wie eine negative Beschaffenheitsvereinbarung. Sie führt nicht dazu, dass die Ware trotz Funktionsverlust als mangelfrei einzustufen wäre, sondern bewirkt lediglich, dass der Haftungszeitraum auf die angegebene Haltbarkeitsdauer beschränkt ist. Nicht Art. 7 WKRL ist also tangiert, sondern ausschließlich Art. 10 I WKRL. Dieser verlangt (nur), dass eine Haftungsdauer von zwei Jahren ab Lieferung besteht. Dies müsste eine deutsche Regelung selbstverständlich berücksichtigen.

c) Regelungsvorschlag

Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:

„Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird. Zeigt sich die Vertragswidrigkeit später, haftet der Verkäufer, sofern die vereinbarte oder vernünftigerweise zu erwartende Haltbarkeitsdauer im Zeitpunkt der Erkennbarkeit noch nicht überschritten ist.“

3. Dritter Schritt: Entsprechende Verlängerung der Verjährungsfristen

Eine Haltbarkeitsgewährleistung von mehr als zwei Jahren wird nach geltendem Recht durch die Verjährungsregel des § 438 I Nr. 3, II BGB abgeschnitten. Diese Regel beruht nicht auf Vorgaben der alten VGKRL; eine Verjährung wird dort nicht angeordnet, sondern lediglich für zulässig erklärt (Art. 5 I 2 VGKRL). Dasselbe gilt für die WKRL (Art. 10 IV). Dem deutschen Gesetzgeber steht es also frei, die Verjährungsregel zu ändern.

Wünschenswert erscheint es auch diesbezüglich, eine flexible Regelung vorzusehen, die akzessorisch an den Haftungszeitraum anknüpft.³⁵ Nach dessen Ablauf sollten dem Verbraucher noch mindestens sechs Monate Zeit bleiben, um seine Rechte außergerichtlich geltend zu machen. Rechtssetzungstechnisch bietet sich zu diesem Zweck das Institut der Ablaufhemmung an.³⁶ Auf diese Weise könnte es sowohl hin-

[↑ NJW 2020, 2676 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2677 ↓](#)

sichtlich der Fristdauer als auch des Fristbeginns bei den geltenden Regelungen bleiben. § 438 BGB müsste lediglich um einen Absatz ergänzt werden, der wie folgt lauten könnte:

„Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, bis zu dem der Verkäufer für den in Rede stehenden Mangel haftet.“

4. Zwei Schritte zurück: Vermeidung von Unbilligkeiten zulasten des Verkäufers

a) Rügefrist

Die vorgeschlagene Kopplung des Haftungszeitraums an die Mindesthaltbarkeit führt dazu, dass der Verkäufer während der gesamten Haltbarkeitsdauer damit rechnen muss, vom Verbraucher auf Mängelgewährleistung in Anspruch genommen zu werden – auch hinsichtlich solcher Mängel, die bereits bei Lieferung virulent waren. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit würde den Verkäufer eines langlebigen Produkts in unverhältnismäßiger Weise belasten. Dies wiederum könnte dazu führen, dass Verkäufer die Haltbarkeit ihrer Produkte tendenziell vorsichtig ansetzen. Das Ziel einer nachhaltigkeitsorientierten Lenkungswirkung der Regelung würde konterkariert.

Diesem Problem lässt sich indes vergleichsweise einfach begegnen: entweder dadurch, dass man den vorgeschlagenen haltbarkeitsabhängigen Haftungszeitraum von vornherein auf Haltbarkeitsmängel beschränkt oder – einfacher – durch Einführung einer Rügefrist. Letzteres haben Finnland³⁷ und die Niederlande³⁸ entsprechend vorgelebt; Art. 12 WKRL lässt es ausdrücklich zu. Eine solche Rügefrist sollte allerdings so bemessen sein, dass sie die Rechte des Verbrauchers bei anderen Mängeln nicht übermäßig einschränkt. Sie sollte daher mindestens ein Jahr betragen. Dies wäre gegenüber der derzeitigen Rechtslage zwar eine Verkürzung um ein Jahr. Angesichts der Vorteile, die mit der hier vorgeschlagenen Regelung insgesamt für den Käufer einhergehen, erscheint dies aber durchaus angemessen – zumal Mängel in der Praxis wohl ohnehin regelmäßig zeitnah angezeigt werden.³⁹ Die oben vorgeschlagene Regelung müsste also wie folgt ergänzt werden:

„Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher ihm den Mangel nicht innerhalb eines Jahres ab Kenntnis anzeigt.“

b) Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung

Eine Ausdehnung des Haftungszeitraums auf die gesamte Haltbarkeitsdauer hat zur Folge, dass die so genannte Quelle-Problematik verschärft wird. In der namensgebenden Quelle-Entscheidung⁴⁰ hat der *EuGH* verfügt, dass ein Käufer, der mangelbedingt eine Ersatzsache geliefert bekommt, zwar seinerseits verpflichtet ist, dem Verkäufer die alte, mangelhafte Sache zurückzugeben. Nutzungsersatz muss er jedoch nicht leisten und auch ein Abzug neu für alt oder Ähnliches ist nicht vorgesehen. Mit anderen Worten: Ein Mangel kann sich als Glücksfall für den Käufer darstellen, weil dieser die mangelhafte Sache bis zur Ersatzlieferung kostenlos nutzen darf.

Bislang ist diese Gratisnutzung durch die Verjährungsvorschriften des § 438 BGB beschränkt, im Regelfall auf zwei Jahre. Mit einer Ausdehnung der Haftung auf die gesamte Haltbarkeitsdauer der Kaufsache – inklusive einer entsprechenden Ablaufhemmung der Verjährung – würde diese Beschränkung entfallen. Je langlebiger das Produkt, desto länger die potenzielle Gratisnutzung. Erleidet eine Kaufsache nach

neun Jahren einen Funktionsverlust, obwohl der Haltbarkeitszeitraum auf zehn Jahre angesetzt war, könnte der Käufer die Lieferung einer Ersatzsache verlangen und diese für weitere zehn Jahre nutzen. Auch dies könnte Verkäufer (bzw. Hersteller) dazu veranlassen, bei der Angabe von Haltbarkeiten eine gewisse Zurückhaltung walten zu lassen.

Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, erscheint es *prima vista* erforderlich, den Ersatzlieferungsanspruch des Käufers zu beschränken oder aber – als Ausgleich – eine Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsersatzes zu normieren. Beidem dürften jedoch die Vorgaben der WKRL entgegenstehen (insbes. Art. 14 IV WKRL). Beides dürfte allerdings auch nicht erforderlich sein: Die Nachteile, die dem Verkäufer drohen, lassen sich mit den bestehenden Regelungen ohne Weiteres auffangen. Konkret dürfte dem Verkäufer nämlich regelmäßig die Einrede der Unverhältnismäßigkeit gegen ein Ersatzlieferungsverlangen des Verbrauchers zustehen. Ganz offensichtlich ist dies der Fall, wenn eine Nacherfüllung auch im Wege der Mängelbeseitigung (= Reparatur) möglich ist. Dann ist diese Nacherfüllungsmöglichkeit kostengünstiger, die Ersatzlieferung dementsprechend (relativ) unverhältnismäßig.

Ist eine Reparatur nicht möglich (oder sehr aufwändig), scheidet die Einrede der relativen Unverhältnismäßigkeit aus. Hierin mag ein Anreiz für den Verkäufer liegen, Waren anzubieten, die sich bei einem Defekt leicht reparieren lassen – allein darin läge eine wünschenswerte nachhaltigkeitsorientierte Lenkungswirkung.⁴¹ Allerdings wird dem künftig auch gegenüber einem Verbraucher wieder die Einrede der absoluten Unverhältnismäßigkeit zustehen; Art. 13 III WKRL sieht sie ausdrücklich vor. Bei der Beurteilung, ob die Nacherfüllung (absolut) unverhältnismäßig ist, kann unter anderem „die Bedeutung der Vertragswidrigkeit“ berücksichtigt werden (Art. 13 II Buchst. b WKRL). Bei Haltbarkeitsmängeln ergibt sich die Bedeutung aus dem Vergleich der tatsächlichen mit der geschuldeten Haltbarkeit. Je weniger die tatsächliche Haltbarkeit hinter der geschuldeten zurückbleibt, umso unbedeutender ist der Mangel und umso eher kann der Verkäufer eine Ersatzlieferung verweigern. In diesem Fall bleibt dem Käufer die Möglichkeit, den Kaufpreis zu mindern, und zwar anteilig im Verhältnis von geschuldeter und tatsächlich erreichter Haltbarkeit (bei geschuldeter zehnjähriger Haltbarkeit und Funktionsverlust nach neun Jahren wäre der Kaufpreis also um 10 % zu mindern).

V. Fazit

Erwägungsgrund 32 der WKRL erweckt den Eindruck, als werde mit dem objektiven Haltbarkeitserfordernis eine zivilrechtliche Regelung implementiert, die eine gewisse Lenkungswirkung in Richtung Nachhaltigkeit bie-

[↑ NJW 2020, 2677 ↑](#)

[↓ NJW 2020, 2678 ↓](#)

tet. Der Schein trügt jedoch. Zwar wurde durch die Ausdehnung der Beweislastumkehr (von sechs auf zwölf Monate) eine quantitative Verbesserung erzielt. Qualitativ verharrt die neue Richtlinie indes auf dem Status quo der alten; an den Strukturen hat sich nichts geändert. Immerhin bietet der genannte Erwägungsgrund einen

Ansatzpunkt für eine entsprechende teleologische Auslegung der Richtlinie. Konkret wird man auf dieser Basis eine „bedingte Vermutung“ für einen anfänglichen Sachmangel aufstellen können: Wenn der Verbraucher darlegt (und ggf. beweist), dass er die Kaufsache bestimmungsgemäß und pfleglich genutzt hat, so begründet ein dennoch eintretender vorzeitiger Funktionsverlust die Vermutung, dass dieser Funktionsverlust auf einer mangelnden Haltbarkeit der Kaufsache beruhte.

Abgesehen von dieser Möglichkeit einer teleologischen Auslegung einzelner Vorschriften liegt der einzig positive Aspekt der Richtlinie darin, dass sie einer nachhaltigkeitsorientierten Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zumindest nicht entgegensteht, sondern trotz ihres an sich vollharmonisierenden Charakters einen hinreichenden Umsetzungsspielraum lässt. Diesen Spielraum sollte der deutsche Gesetzgeber nutzen, um eine auf Nachhaltigkeit gerichtete Lenkungswirkung zu erzielen.⁴² Die Gewährleistungsfrist sollte nicht pauschal auf zwei Jahre begrenzt, sondern für langlebigere Produkte an deren Haltbarkeitsdauer geknüpft werden. Dabei sollte für die Bestimmung dieser Haltbarkeitsdauer primär eine entsprechende Angabe des Verkäufers (bei Vertragsschluss) maßgeblich sein. Fehlt es an einer solchen Angabe, sollte die bestmögliche Haltbarkeitsdauer innerhalb der betreffenden Produktgruppe maßgeblich sein. Damit würde de facto eine Obliegenheit für den Verkäufer geschaffen, die Haltbarkeit seiner Produkte anzugeben.

Die Verlängerung der Haftung sollte von einer entsprechenden Anpassung des Verjährungsregimes flankiert werden. Dies kann am einfachsten über eine Ablaufhemmung erreicht werden, die sechs Monate nach Ablauf der Mindesthaltbarkeit endet.

Um zu verhindern, dass der Verkäufer während der gesamten Haltbarkeitsdauer auch mit anderen (also nicht haltbarkeitsbezogenen) Mängelgewährleistungsansprüchen konfrontiert wird, sollte eine einjährige Rügefrist normiert werden. Um zu verhindern, dass der Käufer kurz vor Ablauf der Haltbarkeitsdauer wegen eines nun eingetretenen Funktionsverlusts die Ersatzlieferung eines neuen Exemplars der Kaufsache verlangen kann, ist eine entsprechende Auslegung der Unverhältnismäßigkeitseinrede geboten. Dem Käufer bleibt dann entweder ein Anspruch auf Mängelbeseitigung oder aber ein Recht zur Minderung des Kaufpreises.

*Der Autor *Bach* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht an der Georg-August-Universität Göttingen; die Autorin *Wöbbeking* ist Doktorandin am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Gerald Spindler*, Georg-August-Universität Göttingen, und Resident Fellow am Information Society Project der Yale Law School, New Haven.

¹ Die BReg. geht von einer 99 %-igen Einigkeit unter Wissenschaftlern aus (BT-Drs. 19/12631, 4).

² Dazu *Falke* ZUR 2020, 115.

³ *Coase* Journal of Law and Economics 3 (1960), 1; *Calabresi* Journal of Law and Economics 11 (1968), 1; *Wagner*, FS Canaris, 2017, 281; *Schäfer/Ott* JZ 1988, 213 (221 f.).

⁴ Vgl. zum europarechtlichen Begriffsverständnis Umweltbundesamt, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, 2015, 36 f.

⁵ *Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider* VuR 2017, 3; *Tonner* VuR 2019, 363; *Latzel/Sausmikat* ZIP 2016, 1420; *Rudloff* VuR 2018, 323; *Micklitz* VuR 2019, 281.

⁶ RL (EU) 2019/771 des europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zu Änderung der VO (EU) Nr. 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG.

⁷ Vgl. zB Europäisches Parlament, Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“, 2016/2272 (INI), 19 f.; *Di Matteo/Wrbka*, Planned Obsolescence and Consumer Protection, 534.

⁸ BeckOK BGB/Faust, 53. Ed. 1.2.2020, § 434 Rn. 35; vgl. zum Gesetzgeberwillen BT-Drs. 14/6040, 213.

⁹ MüKoBGB/Westermann, 8. Aufl. 2019, § 434 Rn. 50; *Staudinger/Matusche-Beckmann*, BGB, Neubearb. 2013, § 434 Rn. 160.

¹⁰ BeckOK BGB/Faust, § 434 Rn. 38.

¹¹ BGHZ 159, 215 = NJW 2004, 2299 (2300) – Zahnriemen.

¹² S. statt vieler *Weber* VuR 2013, 323 mwN.

¹³ Deswegen ablehnend noch BGHZ 200, 1 = NJW 2014, 1086.

¹⁴ *EuGH* ECLI:EU:C:2015:357 = NJW 2015, 2237 Rn. 69 ff. – Faber.

¹⁵ Nun auch BGHZ 212, 224 = NJW 2017, 1093 Rn. 46 ff.

¹⁶ Beispiel aus der gerichtlichen Praxis bei LG München CISG-online 654 (Globusmotoren) – allerdings zum UN-Kaufrecht (CISG).

¹⁷ *BGH* NJW 2019, 1937.

¹⁸ Anders die hM zum UN-Kaufrecht, vgl. *BeckOGK/Hachem*, 1.9.2018, Art. 35 CISG Rn. 32; MüKoBGB/*Gruber*, 8. Aufl. 2019, Art. 35 CISG Rn. 17; für eine Berücksichtigung im deutschen Recht *Schmidt-Kessel*, FS Oka, 2020, 343.

¹⁹ S. dazu auch *Wilke* BB 2019, 2434 (2438).

²⁰ Art. 3 iVm Anh. II Nr. 3.1 Buchst. b und c der VO [EG] Nr. 244/2009; iÜ sind insbes. die Ökodesign-RL 2009/125/EG und die dazu erlassenen Durchführungsmaßnahmen relevant; weitere Beispiele bei *Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider* VuR 2017, 3 (5).

²¹ Vgl. *Rudloff* VuR 2018, 323 (324); *Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider* VuR 2017, 3 (6).

²² Umweltbundesamt, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, 2016, 66 f

²³ Vgl. insbes. Art. 7:17 Burgerlijk Wetboek; ähnl. gilt in Finnland: <https://www.kkv.fi/en/decisions-and-publications/publications/consumer-ombudsmans-guidelines/by-subject/statutory-liability-for-lack-of-conformity-and-guarantee-in-the-sale-of-consumer-goods/> (alle zitierten Internetseiten zuletzt abgerufen am 24.8.2020).

²⁴ Abrufbar unter <https://www.technieknederland.nl/onze-leden/waar-staan-onze-leden-voor/gebruiksduurverwachting>.

²⁵ Vgl. European Parliament, How an EU Lifespan Guarantee Model Could be Implemented Across the European Union, 2017, 22 f.

²⁶ Vgl. zur Kritik an der Liste die Untersuchungen der niederländischen Verbraucherorganisation Consumentenbond, https://www.consumentenbond.nl/binaries/content/assets/cbhippowebsite/gidsen/digitaalguids/2016/nummer-3---mei/dg201605p20_enquete_levensduur.pdf.

²⁷ *Staudenmayer* NJW 2019, 2889 (2890); *Zöchling-Jud* GPR 2019, 115 (123); wohl aA *Kupfer/Weiß* VuR 2020, 95 (97); zu optimistisch noch *Bach* NJW 2019, 1705 (1707).

²⁸ Art. 11 I WKRL mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, sie auf zwei Jahre anzuheben, in Art. 11 II WKRL.

²⁹ Vgl. etwa *EuGH* ECLI:EU:C:2006:675 = NJW 2007, 135 – *Mostaza Claro*; *EuGH* ECLI:EU:C:2012:349 = NJW 2012, 2257 – *Banco Español*.

³⁰ Ebenso *Tonner* VuR 2019, 363 (369 f.); *Micklitz* VuR 2019, 281.

³¹ Insbes. Verbraucherverbände hatten sich deshalb für eine längere Gewährleistungsfrist ausgesprochen, s. Europäische Kommission, Commission Staff Working Document on the Impacts of fully harmonised rules on contracts for the sales of goods, SWD (2017) 354, 22.

³² Vgl. insbes. Art. 7:17 *Burgerlijk Wetboek*; Ähnliches gilt in Finnland: <https://www.kkv.fi/en/decisions-and-publications/publications/consumer-ombudsmans-guidelines/by-subject/statutory-liability-for-lack-of-conformity-and-guarantee-in-the-sale-of-consumer-goods/>.

³³ Zur Alternative einer produktgruppenspezifischen Haftungsfrist *Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider* VuR 2017, 3 (6 f.); zu den Möglichkeiten einer flexiblen Handhabung der geltenden Verjährungsregeln *Schmidt-Kessel*, FS Oka, 343 (345 f.).

³⁴ Vgl. Europäische Kommission, *Consumer Market Study to support the Fitness Check of EU consumer and marketing law*, 2017, 37; Europäischer Wirtschafts und Sozialausschuss, *ILLC Studie „Wie beeinflussen Informationen über die Lebensdauer den Verbraucher?“*, 2016, 55 ff.; s. auch Umweltbundesamt, *Strategien gegen Obsoleszenz*, 2017, 12.

³⁵ Zu den Möglichkeiten einer flexiblen Handhabung der bestehenden Regelungen *Schmidt-Kessel*, FS Oka, 343 (345 f.).

³⁶ Generell für die Einführung einer Ablaufhemmung bereits *Bach* NJW 2019, 1705 (1708).

³⁷ Kap. 5 Abschn. 16 des finnischen Verbraucherschutzakts (*Kuluttajansuojalaki*).

³⁸ Art. 7:23 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*).

³⁹ Vgl. Europäische Kommission, *Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU*, 2015, S. 171.

⁴⁰ *EuGH* ECLI:EU:C:2008:231 = NJW 2008, 1433 Rn. 34 – *Quelle*; jetzt ausdrücklich normiert in Art. 14 IV WKRL.

⁴¹ Vgl. zur Vorzugswürdigkeit der Nachbesserung gegenüber der Ersatzlieferung: Umweltbundesamt *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, 2015, 210 ff. (eine gesetzliche Priorisierung wird iErg. jedoch abgelehnt).

⁴² So auch *Tonner* VuR 2019, 363 (370 f.); *Micklitz* VuR 2019, 281.